



Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Weizenbaum-Institut

Präambel

Das Weizenbaum-Institut sieht sich in der Tradition des kritischen Denkens Joseph Weizenbaums, der eine verantwortungsvolle Digitalisierung der Gesellschaft anmahnte, in welcher der Mensch seiner ethischen Verantwortung gerecht wird. Das Weizenbaum-Institut lebt eine Kultur interdisziplinärer, offener und gesellschaftlich verantwortlicher Forschung, die dem Wohl der Menschen verpflichtet ist. Die Mission des Weizenbaum-Instituts, Digitalisierungsprozesse kritisch zu begleiten, ist nur mit einer gelebten guten wissenschaftlichen Praxis erreichbar.

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Neben rechtlichen Normen, allgemeinen ethischen Grundsätzen und dem Berufsethos ihrer Disziplinen sollen institutionelle Kodizes Wissenschaftler:innen als Orientierung dienen. Am Weizenbaum-Institut werden zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung und Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und im Rahmen der Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit die folgenden Regeln vereinbart und Prozesse definiert.

Das Weizenbaum-Institut setzt mit dem hier vorliegenden Kodex die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. Die Umsetzung orientiert sich an der „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, die am 10. Mai 2022 durch die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz beschlossen wurde.

Der „Kodex zur Sicherung guter wissenschaftliche Praxis am Weizenbaum-Institut“ ist in der vorliegenden Fassung am 11.12.2023 durch das Direktorium des Weizenbaum-Instituts beschlossen worden und ist für alle Personen, die im Verantwortungsbereich des Weizenbaum-Institut e.V. wissenschaftlich tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I: Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen am Weizenbaum-Institut sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die im folgenden Kodex zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis vereinbarten Prinzipien einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere,
1. sich an disziplinspezifischen Standards zu orientieren,
 2. strikt und ehrlich zwischen eigenen Beiträgen und denen Dritter zu unterscheiden,
 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
 4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen, diesen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt am Weizenbaum-Institut ab einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Alle wissenschaftlich Tätigen stehen in einem Austausch und unterstützen sich gegenseitig in der Umsetzung der grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 2 Organisationsverantwortung des Weizenbaum-Instituts

- (1) Das Direktorium des Weizenbaum-Instituts trägt die Verantwortung für die institutionellen Rahmenbedingungen zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Diese schaffen die Voraussetzungen, dass die wissenschaftlich Tätigen die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Es wird eine Ethikkommission eingerichtet, mit der die Einhaltung ethischer Standards unterstützt wird. Ein:e Datenschutzbeauftragte:r berät die Wissenschaftler:innen in rechtlichen Fragen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen empirischer sozialwissenschaftlicher Forschung.

- (2) Das Direktorium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis und die Verankerung einer Kultur des Austausches zur Umsetzung. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden durch entsprechende Maßnahmen der Karriereunterstützung und umfassende Betreuungsstrukturen von Beginn an vermittelt.
- (3) Am Weizenbaum-Institut wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und verantwortliche Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben praktiziert.
- (4) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen wirken Institutsleitung und die Leitungen der Forschungseinheiten zusammen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.
- (5) Die Personalauswahl und -entwicklung am Weizenbaum-Institut erfolgt nach Kriterien der Chancengleichheit und Diversität. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Für das Weizenbaum-Institut finden sich diese Rahmenbedingungen einerseits in den Stellenbeschreibungen und andererseits durch einen transparenten und verbindlich festgelegten Einstellungsprozess umgesetzt. Die prinzipielle Besetzung der Auswahlkommission ist dabei genauso klar beschrieben wie ein standardisierter Fragenkatalog für die Auswahlgespräche, mit dem eine transparente und sachorientierte Personalauswahl gewährleistet wird. Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte werden berücksichtigt. Ein Einarbeitungsplan sowie regelmäßige, schriftlich dokumentierte Mitarbeitergespräche substantiieren die Personalentwicklung. Die Leitlinien für Forschungsgruppen, das Leitbild für Doktorand:innen und die Leitlinien für die Doktorand:innen-Begleitung folgen den Grundwerten des allgemeinen Leitbilds vom Weizenbaum-Institut und benennen Charakteristika der Forschungsarbeit auf Gruppenebene und in der Promotionsphase. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Diese beinhalten Karriereberatungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal, die auf den Webseiten des Instituts und in diversen internen Kanälen bekannt gemacht werden. Das Weizenbaum-Institut erstellt einen Plan zur Personalentwicklung sowie einen Gleichstellungsplan und beruft eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n.
- (6) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben bewertet wird. Kriterien wie die Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft

werden in der Bewertung berücksichtigt. Am Weizenbaum-Institut spielt die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit eine besondere Rolle, die an jede:n Wissenschaftler:in erhöhte Anforderungen an persönlichem Engagement, Zeitaufwand und Offenheit stellen. Dieser Dimension wird bei der Leistungsbewertung am Weizenbaum-Institut eine besondere Bedeutung beigemessen. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, beispielsweise Engagement in der Wissenschaftskommunikation, im Dialog mit Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie in der Gremienarbeit. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen wie persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege werden berücksichtigt.

§ 3 Verantwortung der Leiter:innen von Forschungseinheiten

- (1) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Forschungsgruppe oder sonstigen Forschungseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept eingebetteten Betreuung der wissenschaftlichen Tätigen sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsunterstützendem Personal. Die Leitung ist zuständig für die angemessene Vermittlung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie aktualisieren die Regelkenntnisse guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig und kommunizieren diese.
- (2) Die Zusammenarbeit in den Forschungseinheiten ist so gestaltet, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt. Dies beinhaltet, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Leitungen wissenschaftlicher Forschungseinheiten, wie Direktor:innen, Principal Investigators und Forschungsgruppenleiter:innen, tragen die Verantwortung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in ihren Einheiten.
- (3) Wissenschaftlich Tätige erhalten am Weizenbaum-Institut ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Für Doktorand:innen existieren durch das Leitbild und die Leitlinien für Doktorand:innen am Weizenbaum-Institut geeignete Rahmenbedingungen für die Begleitung ihrer Forschung und den weiteren Karriereverlauf. Auch für die Forschungsgruppenleitenden und Postdoktorand:innen werden begleitende Maßnahmen für die Karriereentwicklung angeboten. Zusätzlich zur wissenschaftlichen Prozessbegleitung werden individuelle Beratungs- sowie Weiter-

bildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten für die wissenschaftlich Tätigen angeboten, die für eine Karriere innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vorbereiten

§ 4 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftler:innen am Weizenbaum-Institut führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen disziplinspezifischen und fachübergreifenden Standards und des fachlichen Berufsethos aus.
- (2) Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt und bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden bei der Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, der Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung. Das Weizenbaum-Institut unterstützt durch die Einrichtung seines Methodenlab und dessen forschungsbasierter Methodenberatung Forscher:innen bei qualitativ hochwertiger Forschung.
- (3) Das Weizenbaum-Institut hat sich – auch zur Ermöglichung einer externen Qualitätssicherung – einer offenen Forschungskultur verschrieben. Über das Repositorium „Weizenbaum Library“ besteht für die Forscher:innen die Möglichkeit, ihre Ergebnisse und die zugrunde liegenden Daten, Materialien und Software offen zugänglich zu machen (Open Access).
- (4) Das Weizenbaum-Institut gibt sich eine Data Policy und stellt sicher, dass die Herkunft aller im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht wird. Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden nach dem im Fach herrschenden Standards dokumentiert. Ihre Nachnutzbarkeit wird in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen und durch entsprechende Lizenzierung, Archivierung und Dokumentation sichergestellt. Der Umgang mit ihnen wird entsprechend der Vorgaben im betroffenen Fach ausgestaltet.
- (5) Für alle öffentlich zugänglich gemachten wissenschaftlichen Erkenntnisse werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen nachgewiesen werden, werden diese berichtet.
- (6) Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse

durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung des Weizenbaum-Instituts.

§ 5 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens am Weizenbaum-Institut oder unter Beteiligung des Weizenbaum-Instituts stehen in einem regelmäßigen Austausch. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 6 Forschungsdesign, Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftler:innen am Weizenbaum-Institut berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Der Weizenbaum-Institut e.V. stellt für die Recherche die erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen seiner haushalterischen und organisatorischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Sie prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.
- (5) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden sie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (6) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

- (7) Den Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts stehen mit dem Methodenlab Ansprechpartner:innen für die Anwendung geeigneter Methoden zur Verfügung. Die Entwicklung einer Methodenkompetenz ist zentraler Bestandteil des Weiterbildungsangebots am Weizenbaum-Institut.

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Wissenschaftler:innen am Weizenbaum-Institut gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Insbesondere weisen sie eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nach.
- (3) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei ihren Vorhaben Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern dies erforderlich ist, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen sie den zuständigen Stellen vor. Sie reflektieren die Gefahren des Missbrauchs von Forschungsergebnissen und beziehen die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Folgen eines Forschungsvorhabens angemessen mit ein, in dem sie diese unter rechtlichen und ethischen Aspekten bewerten.
- (4) Das Direktorium des Weizenbaum-Instituts orientiert sich an den gängigen forschungsethischen Leitlinien der am Institut vertretenen Disziplinen und entwickelt für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben Verfahren, u.a. mit der Einrichtung einer Ethikkommission.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftler:innen am Weizenbaum-Institut treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (2) Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nichtakademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass Wissenschaftler:innen die Forschungseinrichtung wechseln werden und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten.

§ 9 Dokumentation

- (1) Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, Daten, Quellcodes, Methoden-, Analyse- und Auswertungsschritte so nachvollziehbar, wie dies erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können bzw. eine Qualitätssicherung (siehe § 4 Phasenübergreifende Qualitätssicherung) zum Beispiel durch eine Replikation zu ermöglichen.
- (2) Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert und sollen bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts alle ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Forschungsfeldes – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Selbst programmierte Software wird unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung.
- (4) Die Wissenschaftler:innen beschreiben ihre zur Veröffentlichung verfügbaren Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten,

Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.

- (5) Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts hinterlegen, gemäß der „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten am Weizenbaum-Institut“ und wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien in der Weizenbaum Library oder in anderen anerkannten Archiven und Repositorien. Nach den FAIR-Prinzipien sollen Forschungsdaten auffindbar (Findable), zugänglich (Accessible), interoperabel (Interoperable), und wiederverwendbar (Re-Usable) sein. Einschränkungen können sich beispielsweise im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (6) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (Roh-/Primärdaten, Setups und Programmroutinen) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (7) Wissenschaftler:innen sollten bei der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Ergebnisse im Sinne wissenschaftlicher Integrität offenlegen, ob und welche generativen Modelle sie zu welchem Zweck und in welchem Umfang eingesetzt haben.

§ 11 Autorschaft

- (1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text , Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) In wissenschaftlichen Publikationen können nur die verantwortlich handelnden natürlichen Personen aus Autor:innen in Erscheinung treten. Sie müssen sicherstellen, dass durch die Verwendung generativer Modelle kein fremdes Eigentum verletzt wird und kein wissenschaftliches Fehlverhalten etwa in Form von Plagiaten entsteht.

- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autor:innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse.
- (4) Der die Autorschaft begründende Beitrag muss zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag wesentlich, selbstständig und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. In der Regel liegt ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag vor, wenn eine Person in wissenschaftserheblicher Weise an mindestens einer der folgenden Aktivitäten mitgewirkt hat:
 - a. Entwurf und Entwicklung des konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsvorhabens,
 - b. eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software,
 - c. eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten,
 - d. Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen,
 - e. Abfassung des Manuskripts.
- (5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine „Ehrenautorschaft“, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (6) Alle Autor:innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen, z.B. in Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt. Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation kann nur mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen verweigert werden.
- (7) Autor:innen am Weizenbaum-Institut achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

- (8) Wissenschaftler:innen am Weizenbaum-Institut verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Je nach Forschungsoutput erfolgt eine Bezugnahme auf die Contributor Roles Taxonomy (CRediT). In Zweifelsfällen berät eine der Ombudspersonen.

§ 12 Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern, Fachzeitschriften und Konferenzbänden kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autor:innen des Weizenbaum-Instituts wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden am Weizenbaum-Institut auf ihre Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan transparente, nachvollziehbare und mit fachlichen bzw. fachübergreifenden Gepflogenheiten im Einklang stehende Qualitätssicherungsmaßnahmen – v.a. über Peer-Review-Verfahren – durchführt, wie sie insbesondere das Committee on Publication Ethics (COPE) in den „Principles of Transparency and Best Practice in Scholarly Publishing“ definiert, und eine eigene Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 13 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und

Entscheidungsgremien. Bei der Erstellung von Gutachten ist der Einsatz von generativen Modellen mit Blick auf die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens unzulässig.

- (2) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen. Wissenschaftler:innen des Weizenbaum-Instituts begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich insbesondere aus Anstiftung, Beihilfe oder vorsätzlicher Beteiligung sowie der Vernachlässigung von wissenschaftlichen Aufsichts- und Leitungspflichten.
- (3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören insbesondere:
 - a. Falschangaben
 - Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung),
 - unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in Publikationslisten, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen,
 - Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,

- Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten, insbesondere personenbezogenen Daten,
- bewusstes Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. Peer-Review),
- Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben enthält.

b. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

- ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, solange das wissenschaftliche Werk, die Daten, die Hypothese, die Theorie, der Forschungsansatz oder die Erkenntnisse noch nicht veröffentlicht sind,
- Anmaßung oder ungerechtfertigte Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Co-Autorschaft oder die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Co-Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- Co-Autorschaft an einer Veröffentlichung, die unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält.

c. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer

- Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten oder Ergebnissen.

- d. Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht
- Begünstigung oder Erleichterung von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch die Leitungen von Forschungseinheiten, Arbeitsgruppen oder des Instituts,
 - Versäumnis einer erforderlichen und zumutbaren Aufsicht, durch die ein Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Abschnitt II: Ombudswesen

§ 15 Ombudspersonen

- (1) Das Weizenbaum-Institut bestellt eine Gruppe von zwei bis vier unabhängigen Ombudspersonen, an die sich Mitarbeiter:innen des Weizenbaum-Instituts in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.
- (2) Durch das Kollegium aus Ombudspersonen stehen den Mitarbeitenden des Weizenbaum-Instituts unabhängige Personen aus verschiedenen Disziplinen und Fächerkulturen zur Verfügung. Für den Fall, dass bei einer Ombudsperson die Besorgnis der Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist, stehen der/dem Betroffenen weitere Personen für eine vertrauliche Beratung zur Verfügung. Tatsachen oder Umstände, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, sind von der Ombudsperson offenzulegen.
- (3) Als Ombudspersonen werden Wissenschaftler:innen bestellt, die über eine hohe persönliche Integrität, sachliche Urteilskraft und Erfahrung verfügen. Ausgeschlossen für das Amt als Ombudsperson sind Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums des Weizenbaum-Instituts. Als Leitungsgremium gelten Direktorium und Vorstand.
- (4) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch das Direktorium auf Vorschlag durch den Institutsrat. Für das Amt der Ombudsperson werden Personen durch die Gremien der Forschungsgruppen-Leiter:innen und Promovierenden vorgeschlagen.
- (5) Die Amtszeit einer Ombudsperson dauert in der Regel 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Ombudspersonen erhalten von der Institutsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (7) Die Leitung des Weizenbaum-Instituts trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen bekannt und erreichbar sind. Die Namen und Profile der Ombudspersonen werden auf der Webseite veröffentlicht.

§ 16 Ombudstätigkeit

- (1) Die Gruppe der Ombudspersonen üben die Ombudstätigkeit ehrenamtlich und unabhängig aus, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung des Weizenbaum-Instituts. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitarbeitenden können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, an eine der Ombudspersonen des Weizenbaum-Instituts wenden. Alternativ haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung und zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität am Weizenbaum-Institut bei.
- (4) An die Ombudsperson sollen sich alle wenden, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern des Weizenbaum-Instituts hegen oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind. Anzeigen und Hinweise sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist im Einzelfall abzuwägen.
- (5) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und einem begründeten Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führt die zuständige Ombudsperson eine Vorprüfung gem. § 19 durch. Mit Zustimmung der Betroffenen kann das Ombudsgremium in die Vorprüfung eingebunden werden.

Abschnitt III: Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 17 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen des Weizenbaum-Instituts, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit untersuchen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden* als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den Verantwortlichen für eine Untersuchung ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und gesetzlichen Regelungen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung sowie dem Schutz vor unberechtigten Vorwürfen erfolgen. Das Verfahren geht weder den gesetzlichen Vorschriften und Verfahren vor noch ersetzt es diese. Personenbezogene Daten werden, soweit möglich, anonymisiert. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der geltenden Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine der zuständigen Ombudspersonen wenden.

* Das Hinweisgeberschutzgesetz wird im Weizenbaum-Institut zur Umsetzung gebracht. Entsprechende Informationen finden die Mitarbeitenden im internen Wiki.

- (5) Anzeigen sollen – insbesondere bei studentischen Mitarbeiter:innen Doktorand:innen, Postdoktorand:innen und Habilitand:innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (6) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (7) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse des Weizenbaum-Instituts geboten ist.
- (8) Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

§ 18 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine der Ombudspersonen wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

- (2) Die zuständige Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand nach § 14 verwirklicht hat.
- (3) Gelangt eine Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 19 Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind, um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zum begründeten Einspruch gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft.

- (6) Ist die Einspruchsfrist verstrichen oder hat ein Einspruch zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll dargelegt werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.
- (8) Die Ombudsperson prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob ein Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sollte ein Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, informiert die Ombudsperson den Vorstand.
- (9) Im Fall der Sorge der Befangenheit einer Ombudsperson oder eines Vorstandsmitglieds gelten die Vorschriften zur Besorgnis der Befangenheit gemäß §21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund).

§ 20 Untersuchungskommission

- (1) Der Vorstand des Weizenbaum-Instituts bestellt im Einvernehmen mit der Ombudsperson eine Untersuchungskommission zur förmlichen Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn von der Ombudsperson aufgrund ihrer Vorprüfung eine vollumfängliche Untersuchung beschlossen wird.
- (2) Der Untersuchungskommission hat vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter
 - a. ein Mitglied des Beirats des Weizenbaum-Instituts,
 - b. ein Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt,
 - c. eine Volljuristin oder ein Volljurist.

Die beteiligte/n Ombudsperson/en sind stimmrechtslose Mitglieder der Untersuchungskommission. Die Kommission kann darüber hinaus gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere stimmrechtslose Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Mitglieder des Weizenbaum-Instituts können nicht in die Kommission bestellt werden. Es gelten darüber hinaus die Maßgaben zur Befangenheit nach §21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund).

- (3) Der Vorstand des Weizenbaum-Instituts kann im Einvernehmen mit der Ombudsperson im Fall von Befangenheit oder anderer Hinderungsgründe Mitglieder der Kommission nachnominieren.
- (4) Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Leitung und andere Organe des Weizenbau-Instituts. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, unter Wahrung der Verschwiegenheit.

§ 21 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Kommission berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Die Mitglieder der Kommission und die zur Unterstützung der Kommission eingebundenen Mitglieder des Weizenbaum-Instituts sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Kommission sind alle von ihr erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.
- (3) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (4) Die Kommission beauftragt eines ihrer fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des oder der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion der Kommission einzubringen.
- (5) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

- (6) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (7) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen.
- (8) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.
- (9) Die Untersuchungskommission gewährleistet eine möglichst zügige Durchführung des Verfahrens und legt dem Vorstand des Weizenbaum-Instituts zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, in dem sie das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt und die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung mitteilt. Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten mehrheitlich für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere das Ausmaß des wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten, feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und Sanktionsvorschläge enthalten.
- (10) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden am Weizenbaum-Institut 10 Jahre aufbewahrt.

§ 22 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Vorstand des Weizenbaum-Instituts entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden.
- (2) Der Vorstand teilt die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mit. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet der Vorstand des Weizenbaum-Instituts nach bestmöglichem Ermessen. Er entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

§ 23 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet der Vorstand des Weizenbaum-Instituts wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann dieser im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
- a. schriftliche Rüge,
 - b. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen ganz oder in Teilen zurückzuziehen oder zu korrigieren (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums) bzw. die Publikation inkriminierter Manuskripte zu unterlassen.
 - c. Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen (z.B. Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Schadenersatzansprüche, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige),
 - d. Weiterleitung des Vorgangs an betroffene Dritte, etwa an die akademische Grade verleihende Hochschule, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten deren Entzug zur Folge haben kann.

§ 24 Übergangsvorschriften und Anwendung bei Verlassen des Weizenbaum-Instituts

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 14 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an dem Weizenbaum-Institut wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV: Inkrafttreten dieser Satzung

§ 25 Inkrafttreten

Der „Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Weizenbaum-Institut“ tritt mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, 15.12.2023



Prof. Dr. Christoph Neuberger
Wissenschaftlicher Geschäftsführer



Dr. Ricarda Opitz
Administrative Geschäftsführerin